



Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Friesoythe

Nach den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. Seite 382) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. Seite 359) – beide Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz) wird den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Friesoythe geregelt. Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nds. Straßengesetz). Für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, betreibt die Stadt Friesoythe die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung gemäß den nachstehenden Bestimmungen in § 2.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnen, Park-, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Dies gilt auch für verkehrsberuhigte Bereiche (§ 42 Abs. 4a Zeichen 325 StVO).
- (3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschl. Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder auf die von ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
- (6) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Friesoythe ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt Friesoythe reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

- (7) Abweichend von Abs. 1 obliegt den Reinigungspflichtigen an Kreis- und Landesstraßen nicht die Reinigung der Fahrbahnen.
- (8) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 2 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Bei den in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze obliegt der Stadt Friesoythe einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Fußgängerüberwege, Parkstreifen und Entwässerungsrinnen.
- (2) Der von der öffentlichen Straßenreinigung aufgenommene Kehricht geht mit Einbringung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt Friesoythe über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
- (3) Für die Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt Friesoythe Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Friesoythe vom 27. Januar 1977 in der Fassung der 7. Änderung vom 29.09.2004 außer Kraft.

STADT FRIESOYTHE
Der Bürgermeister

gez.

W i m b e r g

STADT FRIESOYTHE
Der Bürgermeister

Friesoythe, 25. April 2006

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

gez.

W i m b e r g

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Friesoythe

Friesoythe

Grüner Hof

Kirchstraße

Mühlenstraße

Gerichtsstraße

Burgstraße

Wasserstraße

Moorstraße

Ellerbrocker Straße von der Moorstraße bis zur Auffahrt B 72

Lange Straße

Bürgermeister-Krose-Straße

Bahnhofstraße

Am Bahnhof von der Bahnhofstraße bis Haus-Nr. 3/6

Burkamp

Brakestraße

Meeschenstraße von der Kirchstraße bis zur Straße „Mückenkamp“

Heinrich-Schulte-Straße

Überm Meeschen

Neuenkampsweg

Eschstraße

Zu den Weiden von der Eschstraße bis zur Entlastungsstraße

Auf dem Wischkamp

Tulpenstraße

Lilienstraße

Blumenstraße

Fliederstraße

Ginsterweg

Goethestraße

Schillerstraße von der Goethestraße bis Haus-Nr. 3/4

Stormstraße von der Goethestraße bis Haus Nr. 1/4

Schwaneburger Straße von der Barßeler Straße bis zur Straße „Am Klärwerk“

Sedelsberger Straße von der Barßeler Straße bis zum „Knapper Weg“

Erlenweg

Dr.-Niermann-Straße

Scheefenkamp

St. Marien-Straße

Wacholderweg

Eschenweg

Großer Kamp Ost

Willohstraße

Emsstraße von der Ellerbrocker Straße bis zur Straße „Sonnenkämpe“

Weserstraße

Pehmertanger Weg von der Thüler Straße bis Haus-Nr. 2F/3

Rosenstraße

Nelkenstraße

Blumenstraße

Von-Heimburg-Straße

Apfelgärten

Am Hafen von der Moorstraße bis Haus-Nr. 17

Am alten Hafen von Moorstraße bis zur Heinrich-von-Oytha-Straße

Am Streek

Elbestraße

Großer Kamp West von der Dr.-Niermann-Straße bis zum Magnolienweg

Huntestraße

Jadestraße

Schwaneburger Weg von der Dr.-Niermann-Straße bis zum Ulmenweg
und von der Schwaneburger Straße bis Haus-Nr. 59

Am Hollgraben

Hexenberg von der Barßeler Straße bis zur Föhrenstraße

Langenbergsweg vom Haselweg bis zur Straße „Großer Kamp West“

Alte Meeschen zwischen Meeschenstraße und Eschstraße

Spreestraße

Zeppelinring

Werner-von-Siemens-Straße

Blaue Straße von der Böseler Straße bis zur Bahnlinie

Europastraße

Heinrich-von-Oytha-Straße

An der Soestenallee

Eichenweg vom Hexenberg bis Haus-Nr. 2 A

Eibenweg

Wangerooger Straße von der Thüler Straße bis zur Entlastungsstraße

Kurfürstendamm in Mittelstenthüle von der Thüler Straße bis Haus-Nr. 54

Barßeler Straße bis zur Schwaneburgerstraße

Sonnenkämpe

Altenoythe

Altenoyther Straße von der Straße „Grüner Hof“ bis zur Straße „Schmaler Damm“

Kellerdamm von der Altenoyther Straße bis zum Rosenweg

Schulstraße von der Altenoyther Straße bis Haus-Nr. 14

Ringstraße von der Altenoyther Straße bis zur Straße „Gewerbepark Pirgo I“

Gewerbepark Pirgo I und V ohne Stichwege

Markhausen

Hauptstraße von der Straße „Zum Eleonorenwald“ bis Haus-Nr. 60

Schulstraße von der Hauptstraße/Markaweg bis zur Haus-Nr. 2/4 A

Zum Dorfplatz

Mittelthüler Straße von der Vorderthüler Straße bis zum Industriering

Im Dwaskamp

Waldstraße

Industriering von der Hauptstraße bis zur Waldstraße

Franz-sin-Damm von der Hauptstraße bis zum Schleefeldweg

Mühlenbergsiedlung ohne Stichweg zur Haus-Nr. 11

Gehlenberg

Kirchstraße von der Hauptstraße bis zur Haus-Nr. 34, jedoch nicht von der Straße „Neustadt“ bis zum Dorfplatz

Im alten Haferland

Gewerbepark Nord
